

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

76

II. Ausgabe.

Wien, am 27. Februar 1931.

Das neue Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe.

In dem heute ausgegebenen Landesgesetzblatt für Wien wird das neue Gesetz über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, das am 1. März in Kraft tritt, kundgemacht. Das Landesgesetzblatt kann bei der Verwaltung des Amtsblattes im Neuen Rathaus, I. Stock, Tür 28, bezogen werden.

Der neuen Abgabe unterliegen zunächst alle Gast- und Schankgewerbe für die von ihnen an Gäste verabfolgten Nahrungs- oder Genussmittel, also insbesondere die Gasthäuser, Kaffeehäuser, Speisewirtschaften und Branntweinschänken. Der Abgabe unterliegen aber auch die Zuckerbäcker für alle von ihnen über die Gasse oder im Geschäft verkauften Nahrungs- oder Genussmittel, desgleichen die Sanatorien und Klubs. Ferner unterliegt der Abgabe das für Schokolade-Zuckerwaren oder Backwerk vereinnahmte Entgelt, gleichgiltig in welchem Betrieb diese Waren verkauft werden. In allen diesen Fällen ist die Abgabe nach der Höhe der Monatslösung und nach einer im Gesetz enthaltenen Skala zu bemessen. Es bleiben aber abgabefrei bei den Gasthäusern und Speisewirtschaften Monatslosungen bis zu 4.000 Schilling, bei den anderen Betrieben Monatslosungen bis zu 2.000 Schilling. Wenn also zum Beispiel ein kleiner Gastwirtsbetrieb weniger als 4.000 Schilling, ein kleiner Kaffeehausbetrieb oder ein kleiner Zuckerbäcker weniger als 2.000 Schilling Monatslösung haben, so haben sie keine Abgabe zu bezahlen. Ebenso hat keine Abgabe zu bezahlen ein Gemischtwarenhändler, dessen Monatslösung für Schokolade- und Zuckerwaren und Backwerk - denn nur für sie ist er abgabepflichtig - weniger als 2.000 Schilling beträgt. Um insbesondere diese Fälle zu berücksichtigen und zu vermeiden, dass Gemischtwarenhändler, die nie eine monatliche Lösung von 2.000 Schilling für Schokolade- Zuckerwaren und Backwerk erreichen, diese Umsätze genau verbuchen müssen, ist im Gesetz vorgesehen, dass in solchen Fällen beim Magistrat um Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung angesucht werden kann. Soweit aber nicht auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung eine förmliche Befreiung von der Rechnungslegung vom Magistrat ausgesprochen ist, haben alle Betriebe über ihre abgabepflichtigen Lösungen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ein besonderer Satz ist im Gesetz für Nachtlokale, Bars, Kabarette, Varietees, Likör- und Frühstückstuben und Automatenbüfette vorgesehen, und zwar 10 Prozent der monatlichen Gesamtlösung. Für diese Betriebe gilt also nicht die im Gesetz enthaltene Skala, sondern der einheitliche Satz von 10 Prozent. Einen einheitlichen Satz, und zwar 9 Prozent, haben alle anderen Betriebe für die Nahrungs- oder Genussmittel zu zahlen, die sie während einer Veranstaltung und innerhalb einer Stunde vor einer Veranstaltung verabfolgen, für die Lustbarkeitsabgabe zu entrichten ist.

Was insbesondere die Heurigenchenken betrifft, so werden sie so behandelt, wie andere Gasthäuser. Sie zahlen also ohne Musik Abgabe nach

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 27. Februar 1931.

der Gastwirteskale, während der Musik und eine Stunde vorher 9 Prozent Buschenschenken zahlen, auch wenn sie Musik haben, die Abgabe nur nach der Gastwirteskala.

Die Abgabepflicht beginnt am 1. März 1931. Die Losung vom 1. März unterliegt also bereits der Abgabe. Von diesem Tage an sind über alle der Abgabe unterliegenden Losungen genaue Aufzeichnungen zu führen. Die erste Abrechnung ist für den Monat März spätestens am 10. April 1931 zu legen. Bis zu diesem Tage ist auch die nach der Abrechnung des Abgabepflichtigen sich ergebende Abgabe einzuzahlen. Ein besonderer Zahlungsauftrag oder überhaupt ein Bescheid über die Abgabepflicht oder die Höhe der Abgabe ergeht nicht. Die früheren Einreichungsbescheide gibt es nicht mehr, weil von nun an das Gesetz und nicht erst die Einreichung durch den Magistrat bestimmt, wer zahlungspflichtig ist. In Zukunft ist dann jeweils bis zum 10. jedes Monats über den Vormonat Rechnung zu legen und die Abgabe für den Vormonat einzuzahlen.

Für die Abrechnung der Abgabe wird der Magistrat amtliche Formulare auflegen, die bei der Magistrats-Abteilung 5 im Neuen Rathaus erhältlich sein werden. Auch Erlagscheine zur Einzahlung der Abgabe werden bei derselben Stelle ausgegeben werden.

Einschaltung der neuen Feuermeldeanlage in Floridsdorf.

Gestern, Donnerstag, ist in den Bezirksteilen Floridsdorf, Jedlesee, Strebersdorf, Gross Jedlersdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten und Donauland des Bezirkes Floridsdorf die neue Feuermeldeanlage in Betrieb gesetzt worden.

Die Gasreinigungsanlagen im Gaswerk Leopoldau werden ausgebaut.

Der Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen hat in seiner letzten Sitzung den Ausbau der Kohlengasreinigungsanlage und der zur Reinigung des Wassergases dienenden Schwefelreinigungsanlage im Gaswerk Leopoldau beschlossen und hierfür einen Sachkredit in der Höhe von 43.000 Schilling genehmigt.

Eine Tagung der Gas- und Wasserfachmänner in Wien.

Am 15. und 16. Mai findet im Festsaal des Ingenieur- und Architekten-Vereines eine gemeinsame Tagung des Oesterreichischen und Bayrischen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern statt. Da der Oesterreichische Verein gleichzeitig die 50 Jahr-Feier seines Bestandes begeht, ist eine umfangreiche Vortragsordnung vorgesehen. Zahlreiche Fachleute des In- und Auslandes werden an der Tagung teilnehmen, bei der bedeutende Fachmänner zeitgemässe Fragen des Gas- und Wasserfaches in Vorträgen behandeln werden.